Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Juliusburg vom 01.01.2016

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO S.-H.), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG S.-H.) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S.-H.) in der jeweils aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Juliusburg vom 19.06.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den Gehwegen und Fahrbahnen im Sinne der Vorschriften der §§ 45, 46 StrWG S.-H.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage 1 (Straßenverzeichnis Anliegerreinigung) bezeichneten Straßen für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt:
- die Hälfte der Fahrbahn, soweit auf beiden Seiten ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist. Ist nur auf einer Seite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- b) die Gehwege
- c) die Radwege soweit vorhanden, auch soweit, wie deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
- d) die Rinnsteine, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand-Seiten- und Sicherheitsstreifen.
 - Dies gilt auch für die vorstehend genannten Straßenteile an den Seiten- und Rückfronten der betreffenden Grundstücke.
- (2) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Reinigungspflichtige

- (1) Die Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung wird grundsätzlich den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) den Erbbauberechtigten
- b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt, mit deren Zustimmung, die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht und des Winterdienstes

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile der in Anlage 1 dargestellten Straßen sind nach § 2 wöchentlich zu reinigen. Darüber hinaus richtet sich das Reinigungserfordernis nach den örtlichen Erfordernissen und der öffentlichen Sicherheit. Die Reinigung umfasst auch die Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Der Einsatz von Pestiziden und ätzenden Stoffen auf den Reinigungsflächen ist nicht zulässig. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
 - Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Auf den unbefestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Oberflächen zu entfernen.
 - Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl oder gleichartig geeignete Stoffe) zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

- (3) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Vor Überwegen, an Einmündungen, Kreuzungen und vor Bushaltestellen darf der Schnee und das Eis nicht am Fahrbahnrand abgelagert werden. Von den anliegenden Grundstücken darf der Schnee und das Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (4) Schnee ist werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr jeweils unverzüglich nach beendetem Schneefall zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen; ist der nachfolgende Tag ein Sonn- oder Feiertag, so ist der Schnee bis 9.00 Uhr zu entfernen.
- (5) Glatteis ist werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen; ist der nachfolgende Tag ein Sonn- oder Feiertag, so ist das Glatteis bis 9.00 Uhr zu entfernen.
 - Diese Regelungen gelten auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 46 StrWG S.-H. die Verunreinigung ohne Anforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Wer Hunde führt, hat zu verhindern, dass öffentliche Gehwege oder öffentliche Grünflächen verunreinigt werden. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen; die dafür erforderlichen Vorrichtungen sind stets mitzuführen.

§ 6 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von den Straßenteilen getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Bei Grundstücken, die mit Wohnungs- bzw. Teileigentum bebaut sind, stellt die Reinigungspflicht eine Gemeinschaftsaufgabe dar, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG S-H und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 - b) gegen ein Ver- oder Gebot der §§ 3, 4, 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße von bis zu €2.500, geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Juliusburg vom 02. März 1979 in ihrer aktuellen Fassung außer Kraft.

Juliusburg, den 14.12.2015

Franck Bürgermeister

- Anlagen